

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 10. August 2001

G 51 Bachenbülach. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Stöcken/Bachtobel Nr. 4 (GWR I 1055), Bachtobel Nr. 1 (GWR I 1094) sowie Bachtobel Nrn. 2 und 3 (GWR I 1095). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Bachenbülach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 2. Mai 1980 und 31. Juli 1997 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassungen Stöcken und Bachtobel. Mit Schreiben vom 19. August 1997 wurden die Schutzzoneakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) unterbreitet. Dieses nahm am 4. September 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 29. Februar 2000 setzte der Gemeinderat Bachenbülach die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 12. April 2000 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Bachenbülach keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Beschluss vom 22. November 1983 setzte der Gemeinderat bereits einen ersten Schutzzonevorschlag um die Quelle Stöcken (Bachtobel Nr. 4) fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde jedoch aus unbekanntem Gründen nie der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung dieser alten Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzone und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 1983 festgesetzten Schutzzone und das entsprechende Reglement sind somit hinfällig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Stöcken bzw. Bachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über

die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bachenbülach. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 29. Februar 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Stöcken/Bachtobel Nr. 4 (GWR 1 1055), Bachtobel Nr. 1 (GWR 1 1094) sowie Bachtobel Nrn. 2 und 3 (GWR 1 1095) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. T-396.0-01) 1:1'000 vom 31. Juli 1997 (rev. am 31. März 1998);
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Stöcken und Bachtobel vom 31. Juli 1997 (rev. am 21. Oktober 1997).

II. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Bachenbülach, 8184 Bachenbülach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 448.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 508.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent-

halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
- die Wasserversorgung Bachenbülach, 8184 Bachenbülach,;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 10. August 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin